

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nj immogroup GmbH

1. Allgemeine Benutzungsvorschriften

Mit dem Betreten der Tennishalle erkennen Mieter, Mitspieler und Besucher diese Miet-, Spiel- und Hallenordnung an. Die Tennisplätze dürfen ausschließlich ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend genutzt werden. Das Betreten der Plätze ist nur mit geeigneter Sportkleidung sowie sauberen Tennishallenschuhen mit glatter, nicht färbender Sohle gestattet. Zum Umkleiden sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen. Wertgegenstände sollten nicht unbeaufsichtigt in den Umkleiden oder sonstigen Räumlichkeiten der Anlage zurückgelassen werden. Nach der sportlichen Nutzung stehen die Umkleiden und Duschen den Nutzern kostenlos zur Verfügung.

Die gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden und Verunreinigungen, die er schuldhaft verursacht. Dies gilt insbesondere für Schäden an den Spielflächen durch ungeeignetes oder verschmutztes Schuhwerk. Die gebuchten Spielzeiten sind einzuhalten, um einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs zu gewährleisten. In sämtlichen Bereichen der Tennishalle gilt ein striktes Rauchverbot. Dies umfasst auch E-Zigaretten und vergleichbare Produkte, soweit gesetzlich zulässig.

2. Spielzeiten

Die Tennishalle ist ganzjährig für den Spielbetrieb geöffnet. Eine Tennisstunde beginnt jeweils zur vollen Stunde und dauert 60 Minuten. Mit Ablauf der gebuchten Spielzeit ist der Platz unverzüglich zu verlassen. Die Spielzeit umfasst gegebenenfalls auch das Verlassen des Platzes, sodass der nachfolgende Nutzer den Platz pünktlich übernehmen kann. Eine Nutzung freier oder scheinbar ungenutzter Plätze über die gebuchte Spielzeit hinaus ist nur nach vorheriger Buchung und entsprechender Bestätigung durch das Buchungssystem zulässig.

Der Vermieter ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen einen anderen Platz zuzuweisen oder gebuchte Plätze vorübergehend für Turniere, Veranstaltungen, Reparaturen oder sonstige wichtige Zwecke in Anspruch zu nehmen. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall durch eine Zeitgutschrift oder Rückerstattung ausgeglichen.

3. Buchungen und Mietpreise

Saison- bzw. Abonnementbuchungen können ausschließlich schriftlich oder in Textform über das hierfür vorgesehene Antragsformular unter der E-Mail-Adresse booking@nj-rackets.de beantragt werden.

Einzelstunden können ausschließlich über das Online-Buchungssystem gebucht werden. Die jeweils gültigen Mietpreise sind auf der Website von NJ Rackets veröffentlicht. Bei Nichtnutzung gebuchter Spielzeiten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Gebuchte Einzelstunden können bis spätestens 72 Stunden vor Spielbeginn kostenfrei storniert werden. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Zeitgutschrift im Buchungssystem. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Gutschrift.

Mit Abschluss der Buchung erkennt der Mieter diese Miet-, Spiel- und Hallenordnung als Bestandteil des Mietvertrages an. Im Abonnementbetrieb werden feste Spielzeiten für eine Saison vergeben. NJ Rackets ist berechtigt, ein Abonnement aus wichtigem Grund zu kündigen. Bereits gezahlte und noch nicht in Anspruch genommene Entgelte werden in diesem Fall anteilig erstattet.

4. Hallenbeleuchtung

Die Beleuchtung der Hallenplätze ist im Mietpreis enthalten. Ist die Beleuchtung des gebuchten Platzes noch nicht eingeschaltet, kann diese frühestens fünf Minuten vor Beginn der gebuchten Spielzeit durch Betätigung des vorgesehenen Schalters aktiviert werden.

5. Trainertätigkeiten

Gewerbliche oder entgeltliche Trainertätigkeiten in der Tennishalle sind ausschließlich der von NJ Rackets beauftragten Tennisschule Jaja, sowie ausdrücklich vom Vermieter genehmigten Trainern gestattet. Andere Trainer oder Tennisschulen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters Unterricht erteilen.

6. Hausrecht und Haftung

Der Vermieter und dessen Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus. Die Benutzung der Halle besteht auf eigene Gefahr. Für Schäden gleich welcher Art, auch auf den Zufahrten und Parkplätzen, haftet der Vermieter nicht. Eine Haftung des Vermieters gegenüber Mieter, Mitspielern und Besuchern bei Unfällen, Verlusten, Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art innerhalb der Anlage, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Mieter verpflichten sich, nur Mitspieler und Besucher mitzubringen, die diese Miet-, Spiel- und Hallenordnung anerkennen. Der Spieler achtet mit auf die gefahrlose Bespielbarkeit des Platzes. Hat er den Eindruck der Unbespielbarkeit, wird er dieses dem Vermieter nach Möglichkeit umgehend mitteilen, ansonsten im Zweifel nicht spielen. Bei berechtigter Reklamation wird der auf den betroffenen Spieltermin entfallende Betrag erstattet. Für andere oder weitere von den Besuchern, Mietern oder Spielern an den Eigentümer oder Vermieter zu richtende Ansprüche, gleich aus welchem Grund, sind die Haftungsgründe von Anfang an grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Zuwiderhandlungen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Miet-, Spiel- und Hallenordnung ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen sowie ein Hausverbot auszusprechen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte besteht in diesem Fall nur, soweit der Vermieter die betreffenden Spielzeiten anderweitig vermieten kann oder gesetzliche Ansprüche bestehen.

8. Verlängerung und Kündigung von Saisonabonnements

Saisonabonnements sind von beiden Vertragsparteien jeweils bis zum 15. Juli für die folgende Saison schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung, endet das bisherige Belegungsrecht automatisch mit Ablauf der laufenden Saison. Der Vermieter ist dann berechtigt, die betreffenden Spielzeiten anderweitig zu vergeben.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Koblenz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Miet-, Spiel- und Hallenordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.